

SLUB Dresden

zell

**Hist.
Sax.K.
17
-7,90**

m059 | MAG

zell 1, m059, MAG, P3

Hisd. Sax. K. 17-7, 90

Avertissement.



Nachdem Ihre des Herrn Administratoris der Chur Sachsen Königl. Hoheit, für nöthig er- messen, wegen der bey der neuerrichteten Cammer- Credit-Cassa häufig vorfallenden Arbeiten, und damit jedermann ohne Aufenthalt abgefertiget werden könne, auffer denen zu deren Direction und Bollziehung der Credit-Cassen-Scheine, auch sol- chen angefügter Noten und Zins-Coupons, bereits ernannten, dem Publico in dem Avertissement vom 4. Oct. a. c. nahmentlich bekannt gemachten Sechs Commissarien, amoch

Herrn Christian Gotthelf Berger, Chur-Fürstl. geheimen Kriegs-Rath,

Herrn Johann Christoph Clauder, Chur-Fürstl. geheimen Kriegs-Rath,

Herrn Victor Carl von Bieth, Chur-Fürstl. Accis-Rath,

Herrn Johann Friedrich Kost, Chur-Fürstl. Accis-Rath,

der

90.

der Cammer; Credit - Cassen; Commission dergestalt beizusetzen, daß selbige sich der Unterschreibung und Vollziehung derer Scheine, Noten, und Coupons, auch sonstigen Commissarischen Verrichtungen, nach Art und Masse dessen, so in besagtem Avertissement enthalten, mit denen zu erst ernannten Commissarien, samt und sonders zu unterziehen haben;

Nicht minder ferner **Ihro Königl. Hoheit** Sich aus gleichmäßiger Ursache bewogen gesehen, dem verordneten Cammer; Credit - Cassen - Buchhalter, **George Friedrich Großmann**, den **Chur; Fürstl. Cammer; Calculatorem**, **Gottfried Siegert**, als Assistenten in der Masse zuzuordnen, daß ersterer zwar ferner sowohl die zinsbaren als die unzinbaren Cammer; Credit - Cassen; Scheine, ingleichen die Noten, so unter denen zinsbaren zu künftiger Erneuerung derer Zins; Coupons befindlich, contraignire, dessen benannter Assistent hergegen die Contraignatur derer Zins; Coupons unter seinen Nahmen zu besorgen habe;

Als ist, auf **Ihro Königl. Hoheit** Befehl, damit hieraus einiger Irrthum oder Mißtrauen nicht entstehen könne, solches dem Publico andurch bekannt zu machen, und Nahmens **Höchst; Deroselben** die verbindlichste Erklärung zu thun, wie alle und jede zinsbare oder unzinbare Cammer; Credit - Cassen; Scheine, auch Zins; Coupons und zu deren Erneuerung erforderliche Noten,

ten,

ten, welche von zweyen derer nunmehrigen Zehen Cammer- Credit-Cassen-Commissarien unterzeichnet sind, auf welche derer im Avertissement vom 29ten Jul. 1765. No. 5. festgestellten Summen solche auch lauten mögen, gleiche Gültigkeit haben, ebenermassen die von dem Buchhalter-Assistenten zu contrasignirenden Zins-Coupons nicht minder gültig als diejenigen seyn sollen, so bis anhero der Buchhalter selbst contrasigniret hat.

Indem ist ferner auf Ihre Königl. Hoheit gnädigsten Befehl dem Publico annoch zu eröffnen, wie Höchst-Dieselben die in denen beyden unter dem 29ten Jul. und 4ten Oct. a. c. bekannt gemachten Avertissements zum Anmelden derer Interessenten und Auswechslung ihrer Forderungen gesetzte zweymonatliche Frist vom 1. huj. bis ult. Decembr. a. c. um denenselben zu Beobachtung ihres Interesse desto mehrere und völlig hinlängliche Zeit zu gönnen, auf anderweite Zwey Monat, mithin bis zu Ende Februarii des künftigen 1766. Jahres prolongiret haben, eine weitere Prolongation aber, wegen der sodann zu den ersten Ziehungs-Termin zu treffenden Einrichtungen, nicht möglich ist: und werden dannenhero sothane Interessenten sich hiernach zu achten, vor Ablauf der nunmehr satzsam verlängerten Frist sich gehörig zu melden, auch die Gebühr zu beobachten, widrigenfalls aber sich selbst zuzuschreiben haben, daß

daß nach deren Verfluß auf ihre hieher gehörige Forderungen,
weiter keine Rücksicht genommen, und sodann für deren Befrie-
digung nicht gesorget werden kann.

Dresden, den 30. Novembr. 1765.

**Chur-Fürstl. Sächsl. zur Liquidation
der Rückstands-Forderungen ver-
ordnete Commissarii.**



SLUB DRESDEN



3 1014677